

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	76 (1931)
Heft:	24
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 13. Juni 1931, Nummer 9-10
Autor:	Hardmeier, E. / Siegrist, Ulr.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

13. JUNI 1931 • ERSCHEINT MONATLICH

25. JAHRGANG • NUMMER 9/10

Inhalt: Zürch. Kant. Lehrerverein: Einladung zur außerordentlichen Delegiertenversammlung – Jahresbericht des Zürch. Kant. Lehrervereins pro 1930 (Forts.) – Für die obligatorische Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule – Vorlage zu einem Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Volksschule – Aus dem Erziehungsrat, 1. Quartal 1931 (Schluß)

Zürch. Kant. Lehrerverein

Einladung zur außerordentlichen Delegiertenversammlung

auf Samstag, den 20. Juni 1931, nachmittags 2 Uhr,
im Hörsaal 101 der Universität Zürich.

Geschäfte:

1. Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 30. Mai 1931.
2. Namensaufruf.
3. Die Vorlage des Regierungsrates zu einem *Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften der Volksschule*.
Referent: Präsident E. Hardmeier.
4. Anträge des Kantonavorstandes zur Frage der *Anrechnung der Dienstjahre*.
Referent: H. Hardmeier, Präsident des Verbandes ehemaliger Schüler des Seminars Küsnacht. (Siehe Beilage.)
5. Die Frage der *außerordentlichen Staatszulagen*.
Referent: Präsident E. Hardmeier.
6. Die Frage der *Volkswahl der Lehrer*.
Referent: J. Böschenstein, Sekundarlehrer in Zürich III. (Siehe Päd. Beob. Nr. 8.)
7. Die *Mitgliedschaft des Z. K. L.-V. im Kantonalschweizerischen Verband der Festbesoldeten*.
Referent: Aktuar U. Siegrist.

*

Wir ersuchen die Delegierten um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, dies dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen.

Nach § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des Z. K. L.-V. in der Delegiertenversammlung beratende Stimme. Wir laden auch die Mitglieder, die nicht Delegierte sind, zur Tagung ein.

Uster und Zürich, den 9. Mai 1931.

Für den Vorstand
des Zürch. Kant. Lehrervereins:
Der Präsident: E. Hardmeier.
Der Aktuar: U. Siegrist.

Jahresbericht des Zürch. Kant. Lehrervereins pro 1930

(Fortsetzung)

f) Die Frage der Lehrerbildung.

Zunächst sei auf die über diese Angelegenheit unter dem gleichen Titel in den Jahresberichten pro 1925, 1927 bis und mit 1929 gemachten Ausführungen verwiesen. In der Sitzung vom 19. April 1930 nahm der Kantonavorstand von einem Berichte über das Er-

gebnis der ersten Lesung des Entwurfes von a. Erziehungsdirektor Dr. Mousson zu einem Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften an der Volksschule in der Aufsichtskommission des Lehrerseminars Küsnacht Kenntnis. Leider mußte festgestellt werden, daß die Bestimmung über die Immatrikulation der Studierenden am Pädagogischen Institut der Universität, wie sie vom Seminarlehrerkonvent empfohlen worden war, keine Berücksichtigung gefunden hatte, eine andere dagegen aufgenommen worden war, woran das Wahlbarkeitszeugnis vom Erziehungsrat erst nach einer Bewährungsfrist von einem Jahr ausgestellt werden soll. Einer Anregung Folge gebend, lud der Kantonavorstand Seminardirektor Dr. Hans Schälchlin und die dem Lehrerstand angehörenden Mitglieder der genannten Aufsichtskommission auf den 26. April 1930 zu einer Besprechung der Vorlage in die „Waag“ nach Zürich ein. Nach einem trefflich orientierenden Referate Dr. Schälchlins wurde der Entwurf in Beratung gezogen, diese in einer weiteren Sitzung vom 28. April fortgesetzt und beschlossen, die genannten Kollegen zu ersuchen, in der Aufsichtskommission bei der zweiten Lesung dahin wirken zu wollen, daß den Wünschen der Lehrerschaft noch Rechnung getragen werde. Vom Vorstand der Kantonalen Sekundarlehrerkonferenz, dem die Erziehungsdirektion Gelegenheit gegeben hatte, sich zu dem die Ausbildung der Sekundarlehrer berührenden Teil des Entwurfes zu äußern, erhielten wir Kenntnis von seiner Stellungnahme. Im Gegensatz zum Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins, der die Ansicht vertrat, es sollten in dieser Vorlage keine Bestimmungen über die Ausbildung der Sekundarlehrer aufgenommen werden, erklärte sich die Sekundarlehrerkonferenz damit einverstanden, wenn dem Abschnitt eine allgemeine Fassung gegeben und gesagt werde, es seien die Vorschriften über das Sekundarlehrerstudium durch ein vom Erziehungsrat aufzustellendes und vom Regierungsrat zu genehmigendes Reglement zu ordnen. In der Sitzung vom 16. August orientierte Präsident Hardmeier den Kantonavorstand über die Ausführungen, die Erziehungsdirektor Dr. Wettstein in der Erziehungsratssitzung vom 11. Juli über die Vorlage der Aufsichtskommission gemacht hatte. Da die dort von den Vertretern der Lehrerschaft vorgebrachten Wünsche keine Berücksichtigung gefunden hatten, wurde der Vorsitzende beauftragt, sich im Erziehungsrat für diese einsetzen zu wollen. Wie der Präsident in der Sitzung des Kantonavorstandes vom 25. Oktober berichten konnte, wurde die Vorlage der Aufsichtskommission, die im Erziehungsrat erstmals am 30. September zur Behandlung gekommen war, in der Sitzung vom 24. Oktober in erster Lesung erledigt. Die beiden Bildungsstätten sollen unserem Vorschlage gemäß

„Pädagogische Mittelschule“ und „Pädagogisches Institut“ genannt werden; dagegen wurde unser Antrag, der die Immatrikulation der Kandidaten des Pädagogischen Instituts an der Universität vorsehen wollte, abgelehnt. Die Bestimmungen über die Ausbildung der Sekundarlehrer wurden nicht fallen gelassen, fanden aber nur im oben ausgeführten Umfang Gutheißung. Mit Bezug auf die Immatrikulationsfrage hielt der Kantonalvorstand an seinem Standpunkt fest, wovon der Vertreter der Volksschullehrerschaft im Erziehungsrat diesem bei Anlaß der zweiten Lesung der Vorlage vom 23. Dezember 1931 Kenntnis gab. Nachdem der Kantonalvorstand auch in der Sitzung vom 27. Dezember über das Ergebnis der letzten erziehungsrälichen Behandlung der Vorlage orientiert worden war, beschloß er, durch Präsident Hardmeier über diese an der Delegiertenversammlung referieren zu lassen. Noch sei erwähnt, daß der Kantonalvorstand in der Sitzung vom 19. April 1930 mit Interesse von der Stellungnahme der theologischen, der rechts- und staatswissenschaftlichen, sowie der philosophischen Fakultät I und II zur Vorlage der Aufsichtskommission des Seminars Küsnacht über die Neugestaltung der Lehrerbildung Kenntnis nahm und am 26. April durch den Lehrerabstinentenverband des Kantons Zürich von dessen Eingabe unterrichtet wurde, in der der Erziehungsrat ersucht wird, auch in Zukunft bei der Ausbildung der zürcherischen Volksschullehrer der Bekämpfung des Alkoholismus die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Hiefür wird der Zeitpunkt gekommen sein, wenn einmal die Vorlage die Sanktion des Volkes gefunden haben wird und es sich um die Aufstellung des Lehrplanes handelt. So viel über den Stand der Lehrerbildungsfrage am Ende 1930; über deren weiteren Verlauf, wohl noch kaum von ihrer Verwirklichung, wird im nächsten Jahre zu berichten sein.

Fortsetzung folgt)

Für die obligatorische Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule

Referat von Erziehungsrat Prof. Dr. F. Hunziker, Präsident der vorberatenden kantonalrälichen Kommission, an der Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. vom 30. Mai 1931 in Zürich

Das Gesetz, über dessen Annahme das Zürcher Volk am 5. Juli zu entscheiden hat, ist herausgewachsen aus der immer deutlicher sich offenbarenden Notwendigkeit, eine gewisse Lücke in unserm Bildungswesen auszufüllen: die Lücke zwischen dem Ende der obligatorischen Schulpflicht und dem Eintritt ins eigentliche Berufsleben. Bestrebungen in dieser Richtung gehen ziemlich weit zurück: 1909 wurde vom Regierungsrat dem Kantonsrat ein Gesetzentwurf vorgelegt, der die obligatorische Fortbildungsschule für Knaben und Mädchen vorsah; er wurde vom Kantonsrat nicht zu Ende beraten. 1922 wiederum wurde dem Regierungsrat vom Kantonsrat ein Postulat eingereicht, das die Vorlegung eines Entwurfes für ein Fortbildungsschulgesetz verlangte.

In der Folgezeit kam man dann davon ab, diese wichtige, aber nicht einfache Frage durch eine einheitliche Vorlage und auf einmal zu lösen; man faßte eine schrittweise und differenzierte Lösung ins Auge.

Es zeigte sich auch, daß vor allem die Ausbildung der Mädchen des nachschulpflichtigen Alters notwendig sei, und daß es am Platze wäre, sie in besonderen Kursen auf ihre spätere Aufgabe als Hausfrau und Mutter vor-

zubereiten. Das ist freilich eine Aufgabe, der in natürlicher Weise im Rahmen der Familie genügt werden sollte, der aber nach allgemeinen Beobachtungen vielfach heute nicht mehr genügt wird oder genügt werden kann. So kam es zum Plan der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule.

Der Kanton Zürich trat damit einer Sache näher, die in Deutschland bereits weitgehend verwirklicht ist; in einer Reihe von deutschen Staaten bestehen heute Fortbildungsschulen für Mädchen, die Pflichtschulen sind, d. h. der Besuch ist für zwei bis drei Jahre obligatorisch, so daß die Mädchen 17—18 jährig werden, bis sie ausgeschult sind; von dieser Pflicht sind nur solche Mädchen teilweise befreit, die neun oder zehn Schuljahre hinter sich haben.

Bis anhin hat man im Kanton Zürich auf verschiedene Weise versucht, in dieser Richtung zu wirken.

In 34 Gemeinden wurde noch während der obligatorischen Schulzeit der *hauswirtschaftliche Unterricht an der 7. und 8. Klasse* sowie der *2. Sekundarklasse* eingeführt. Dieser Unterricht vermag gewisse Grundbegriffe zu vermitteln und Lust und Liebe zu häuslicher Tätigkeit zu wecken; aber er vermag nur *Grundlagen* zu schaffen, und schon das jugendliche Alter der Schülinnen gebietet Schranken.

Sodann sind in fast allen Gemeinden des Kantons freiwillige *hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen* eingerichtet worden: 1929/30 waren es 104 Schulen, die von ca. 7000 Schülerinnen besucht wurden. Diese Schulen wurden ständig ausgebaut: die ursprünglich fast ausschließliche Pflege der Handarbeiten wurde ergänzt durch vermehrten Kochunterricht, Ernährungs- und Hauswirtschaftslehre und Fächer für geistige Weiterbildung. Diese Schulen fanden großes Interesse und erfuhren rege Förderung, besonders auch — das sei ausdrücklich festgestellt — in zahlreichen Landgemeinden. Ein Beweis dafür ist, daß Schulküchen eingerichtet wurden: 1910 waren es deren 13; 1930 bereits 52. Im Jahre 1931 z. B. wird jede Sekundarschulgemeinde des Bezirkes Affoltern über eine solche Schulküche verfügen.

Der Entwicklung dieser freiwilligen Schulen waren jedoch Schranken gesetzt: sie erreichen oft die Mädchen nicht, die es am nötigsten hätten. Zudem werden viele Mädchen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, ohne ihr Verschulden ferngehalten.

Diese freiwilligen Kurse wurden von schulentlassenen Mädchen und Frauen aller Altersstufen besucht, ca. 7000 im ganzen (davon ca. 2500 im Alter von 16—18 Jahren, ca. 4500 über 18 Jahre alt).

Die Organisation der obligatorischen Fortbildungsschule, wie sie das Gesetz vorsieht, ist in den Hauptzügen folgende:

Die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule wird in der Regel von einer Sekundarschulgemeinde und ausnahmsweise (mit Bewilligung des Erziehungsrates) von einer Primarschulgemeinde durchgeführt. Es können durch Vereinbarung verschiedener Gemeinden auch Zusammenlegungen stattfinden; überhaupt soll in dieser Richtung größte Freizügigkeit gewahrt bleiben. Die Verwaltung liegt in den Händen der Schulpflege. Die *Aufsicht* wird durch eine lokale Behörde (hauswirtschaftliche Kommission), durch Inspektoren und durch eine kantonale Aufsichtskommission ausgeübt.

Die *Schulpflicht* dauert — im Anschluß an die Volksschule — zwei Jahre. Sie beginnt in der Regel mit dem Schuljahr, in dem die Schülerinnen das 16. Altersjahr zurücklegen. Diese Regelung wurde getroffen, weil in

jenem Zeitpunkt sowieso viele Mädchen im Elternhaus bleiben und im Haushalt helfen.

Die *Zahl der Pflichtstunden* beträgt im ganzen 240; auf zwei Jahre à 40 Schulwochen verteilt, ergibt das 3 Wochenstunden. Der Regierungsrat kann, wenn der Schulkreis es beschließt, auf Antrag des Erziehungsrates die Pflichtstundenzahl bis auf 320 erhöhen.

Die *Unterrichtszeit* soll den häuslichen und Arbeitsverhältnissen der Schülerinnen möglichst angepaßt werden: für Mädchen, die in Betrieben beschäftigt sind, werden in erster Linie die Abendstunden von 17–20 Uhr in Frage kommen; für Dienstmädchen frühere Nachmittagsstunden; für Haustöchter auch Vormittagsstunden. In landwirtschaftlichen Gegenden können die Wintermonate mit wöchentlich 6–8 Stunden belegt werden; die Schule kann auch in Jahres- und Winterkursen durchgeführt werden.

Es erwies sich nun als notwendig, für verschiedene Gruppen von Schülerinnen *Sonderbestimmungen* vorzusehen: Töchter, die im *gewerblichen oder kaufmännischen Lehrverhältnis* stehen, sind während der Dauer der Lehrzeit vom Besuch der Kurse befreit; sie werden nach beendeter Lehrzeit zu Kursen einberufen; für die Schülerinnen, die während der Lehrzeit eine berufliche Fortbildungsschule besucht haben, wird die Stundenzahl auf 180 erniedrigt.

Desgleichen haben die *Mittelschülerinnen* die Möglichkeit, Kurse während ihrer Schulzeit zu absolvieren; sonst stehen ihnen besondere für sie eingerichtete Kurse mit verminderter Stundenzahl (180) nach Abschluß der Schule offen.

Schulpflichtige *Ausländerinnen und Fremdsprachige* können bei nur vorübergehendem Aufenthalt im Kanton dispensiert werden; ebenso befreit Mündigkeit oder Heirat von der Verpflichtung zum Besuch der Schule.

Die Erziehungsdirektion kann auch die von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen geführten hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und -kurse anerkennen und ihren Besuch der Erfüllung der Schulpflicht gleichsetzen.

Als *Unterrichtsfächer* sind vorgesehen:

1. Handarbeiten (Weißnähen und Flicken),
2. Hauswirtschaft (Kochen u. Ernährungslehre, Hauswirtschaftslehre u. hauswirtschaftliches Rechnen).

Außerdem können die Schulpflegen noch folgende Fächer für die allgemeine, geistige und sittliche Fortbildung obligatorisch erklären:

Erziehungslehre, Gesundheitspflege, Kinder- und Krankenpflege, deutsche Sprache.

Unterricht und Lehrmittel sind unentgeltlich. Die Arbeitgeber haben nötigenfalls den Pflichtschülerinnen bis auf vier aufeinanderfolgende Stunden ohne Lohnkürzung freizugeben.

Als *Lehrkräfte* kommen Lehrerinnen und Lehrer mit Ausweis des Erziehungsrates oder der Volkswirtschaftsdirektion in Betracht; es wird sich in erster Linie um Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen handeln. An Schulen, die nicht über ausreichende Lehrkräfte verfügen, können Wanderlehrerinnen abgeordnet werden; der Unterricht in den allgemein bildenden Fächern kann Lehrern und Ärzten beiderlei Geschlechts übertragen werden.

Die *Besoldungen* werden innerhalb der Gesetzesbestimmungen über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen geregelt.

Neben dem obligatorischen Unterricht werden frei-

willige Kurse durchgeführt, die den Pflichtschülerinnen sowie den andern Frauen des Schulkreises offen stehen.

Der Lehrplan umfaßt namentlich folgende Fächer: Waschen und Glätten, Handarbeiten im weitern Sinne, Kinder- und Krankenpflege, Gartenbau, Kleintierhaltung, Wirtschaftslehre und körperliche Übungen.

Die *jährlichen Leistungen des Staates* belaufen sich auf ca. Fr. 285,000 für die obligatorische Schule, ca. 90,000 Franken für die freiwilligen Kurse; dafür kommt der bisherige Kreditposten von Fr. 135,000 für die freiwilligen Kurse in Wegfall; die voraussichtliche Mehrausgabe beträgt also ca. 240,000 Fr.

Die Weisung der Regierung gibt dabei der Hoffnung Ausdruck, daß diese Ausgaben im Laufe der Jahre durch eine gewisse Verminderung der Armenlasten wettgemacht werden können. Die *Durchführung des Gesetzes* ist so zu fördern, daß spätestens im Schuljahr 1934/35 alle fortbildungsschulpflichtigen Mädchen die Schule besuchen.

Die Gesetzesvorlage begegnete naturgemäß großem Interesse in *Frauenkreisen*, und es ist durchaus begreiflich, daß diese berufenen Interessenten durch Eingaben an die vorberatende Kommission gelangten.

Die Kantonsträliche Kommission hat diese Eingaben (sie verlangten vor allem die Bestellung der Aufsichtsorgane mehrheitlich mit Frauen, traten für die Schaffung des Amtes einer Kantonalen Fortbildungsschulinspektorin ein und wünschten die Einbeziehung der Mittelschülerinnen in das Obligatorium) mit aller Gründlichkeit und allem Wohlwollen geprüft und sie zum Teil weitgehend berücksichtigt. Wenn sie einzelne Wünsche mit Einmut ablehnte, so geschah es lediglich aus dem Gefühl der Verantwortung für das Schicksal des Gesetzes heraus, das nicht nur bei den Frauen, sondern bei den Stimmberichtigten der verschiedensten Volkskreise in Stadt und Land Gnade finden muß.

In den Beratungen der Kommission haben sich auch die *Einwände* wiedergespiegelt, die gegen die Sache an sich geltend gemacht werden können und auch geltend gemacht werden.

So sind Bedenken laut geworden gegen eine neue Schule, die *neue Verpflichtungen* schafft. Man ist heute etwas schulmüde geworden; man erwartet nicht mehr alles und jedes Heil von der Schule und begegnet jeder Ausdehnung des Schulbereiches mit Mißtrauen.

Diese Einstellung ist an sich verständlich; aber sie ist doch wohl in erster Linie einer ausschließlich geistigen Schule gegenüber berechtigt, die eine an sich ungesunde Intellektualisierung noch fördern würde. Hier aber handelt es sich um eine *praktische Schule*, in der die praktische Arbeit vorherrschen, das Theoretische keinen zu breiten Raum einnehmen, und die fest auf dem Boden der Wirklichkeit stehen soll. Und wenn vor allem auf der Landschaft die Befürchtung laut wurde, diese Schule könnte die Freude an der Haus- und Handarbeit noch mehr herabmindern, so soll sie das Gegenteil erstreben: Freude an derartiger Arbeit wecken, die großen und schönen Werte darin aufzeigen und für sie werben.

Ferner sind Bedenken laut geworden gegen das *Obligatorium*, das eine neue Bindung in unser Leben hineinträgt. In der vorberatenden Kommission wurde mit Recht betont, daß der Wert dieser Schule mit dem Obligatorium steht und fällt; gerade die gut demokratische Tatsache, daß sie die Arbeiterin, das Dienstmädchen, die Bureauangestellte wie die sogenannte „höhere Tochter“ ohne Ausnahme erfassen will, gibt ihr die gut schweizerische Note und macht sie zu einem wertvollen

sozialen Instrument: unter diesem Gesichtspunkt wurde auch das Obligatorium der Mittelschülerinnen, das ursprünglich nicht vorgesehen war, einbezogen.

Drittens wurde auf die *Opfer* verwiesen, die das Gesetz unter Umständen Arbeitgebern und Dienstherrschäften auferlegt. Diese Opfer sind da; sie lassen sich nicht ausschalten; aber sie dürfen im Interesse des guten sozialen Ziels, das mit dem Gesetz erstrebt wird, gebracht werden, und sie werden sich lohnen. Es wurde mit Genugtuung vermerkt, daß einsichtige Arbeitgeber zu den überzeugten Befürwortern der Vorlage gehören.

Der Kantonsrat hat dem Gesetz mit 157 Stimmen gegen 3 Stimmen zugestimmt, und *Regierung und Kantonsrat* empfehlen es dem Zürcher Volk zur Annahme. Ins Gewicht fallen dabei wohl noch folgende Überlegungen: Es handelt sich um ein notwendiges und nutzbringendes Gesetz, an dessen Einführung alle Volkskreise ein Interesse haben. Es ist vor allem auch unter *einem* Gesichtspunkt wichtig und unter dem der moralischen und wirtschaftlichen Zerrüttung der Familie. Gerade in Haushaltungen, in denen die Verhältnisse zu einfacher und rationeller Lebensführung zwingen, verfügen die Frauen erwiesenermaßen da und dort nicht mehr über die notwendigen Vorkenntnisse, um Mann und Kindern mit wenig Mitteln ein behagliches Heim und eine gute bekömmliche Kost zu schaffen. Die eine und andere Ehe mit an sich glücklichen Vorbedingungen krankt daran und läuft Gefahr, in die Brüche zu gehen.

Die Entscheidung über das Gesetz mit seinem nicht unbeträchtlichen finanziellen Mehraufwand fällt nun allerdings in eine Zeit, die mit ihren Sorgen und Nöten nicht wenigen unserer Mitbürger im Kanton die Zustimmung nicht ganz leicht macht. Jede Vorlage aus dem Bereich der Bildung und Erziehung setzt für ihre Annahme ein gewisses Maß von Idealismus voraus, das gegenwärtig verständlicherweise weniger reichlich vorhanden sein dürfte als in bessern Zeiten. Aber gerade diese gedrückten Zeiten und die Aussicht in eine nicht unbedingt rosigere Zukunft sollten anderseits unser Verantwortungsgefühl schärfen. Unter solchen Umständen ist es um so mehr unsere Pflicht, die *heranwachsende Generation so gut als immer möglich für einen Daseinskampf vorzubereiten, der kaum leichter sein wird als in unserer Zeit*.

Das vorliegende Gesetz, richtig ausgelegt und durchgeführt, verschafft der weiblichen Jugend unseres Zürcher Volkes diese Möglichkeit; darum ist es wertvoll und seine Annahme zu wünschen.

Vorlage des Regierungsrates zu einem Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Volksschule des Kantons Zürich

Als Unterlage für die Beratungen in der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 20. Juni 1931 bringen wir hiermit den Mitgliedern unseres Verbandes die in der Überschrift genannte Vorlage des Regierungsrates vom 7. Mai 1931 samt der dazu erschienenen Weisung zur Kenntnis. Wir hoffen, damit die Behandlung dieser Frage abzukürzen und Zeit für die Erledigung der weiteren Geschäfte zu gewinnen.

I. Die Anstalten für die Lehrerbildung.

§ 1. Zum Zwecke der allgemein-wissenschaftlichen und beruflichen Ausbildung von Lehrern der zürcheri-

schen Volksschule führt der Kanton folgende Lehranstalten:

1. die pädagogischen Abteilungen der Kantonsschulen Zürich und Winterthur;
2. das pädagogische Institut für Primarlehrer in Verbindung mit der Universität;
3. die Universitätseinrichtungen für die Sekundarlehrer.

1. Die pädagogischen Abteilungen der Kantonsschulen Zürich und Winterthur.

§ 2. Die pädagogischen Abteilungen der Kantonsschulen Zürich und Winterthur übernehmen die allgemeine wissenschaftliche Ausbildung. Sie legen besonderes Gewicht auf eine sorgfältige Erziehung und Auswahl für den Lehrerberuf geeigneter Persönlichkeiten.

Schüler, deren körperliche, geistige oder Charakteranlagen keine Gewähr bieten für die richtige Ausübung des Berufes als Volksschullehrer und Erzieher, sind vom Lehrerberufe fernzuhalten und nötigenfalls aus der Schule zu entlassen.

§ 3. Der vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates festzusetzende Lehrplan bezeichnet die Unterrichtsfächer und den Umfang, sowie die Verteilung des Unterrichtsstoffes.

Für die Wahl der Fächer und der Unterrichtsstoffe, sowie für die Art ihrer Darbietung dient als Richtlinie das Bedürfnis der Volksschule nach Charakterbildung und wissenschaftlicher Ausstattung der Lehrer und ihrem Verständnis für die erzieherische Aufgabe der Kunstoffächer.

Der vollständige Kurs umfaßt $4\frac{1}{2}$ Jahre.

§ 4. Die pädagogischen Abteilungen der Kantonsschulen Zürich und Winterthur können organisatorisch eine für sich abgeschlossene Schule bilden oder unter Kombination des Lehrplans mit demjenigen einer andern Abteilung der Kantonsschule in Verbindung mit dieser Abteilung geführt werden.

Ihr Sitz wird durch den Regierungsrat bestimmt.

§ 5. Zum Eintritt in die unterste Klasse sind erforderlich: das vollendete 14. Altersjahr und der erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse der zürcherischen Sekundarschule oder einer als gleichwertig anerkannten andern Schulanstalt.

Der Eintritt in eine obere Klasse setzt ein entsprechend höheres Alter voraus.

Der Eintritt geschieht auf Grund einer Aufnahmeprüfung und zwar zunächst auf eine Probezeit von einem Vierteljahr, nach deren Ablauf über die endgültige Aufnahme entschieden wird.

§ 6. Die Erziehungsdirektion bestimmt die Zahl der aufzunehmenden Schüler und entscheidet darüber, ob die Kurse einfach oder in Parallelen zu führen sind.

§ 7. Am Schluß des ganzen Kurses findet eine öffentliche Prüfung statt, deren Ergebnis in Verbindung mit den Jahresleistungen über die Erteilung des Abgangszeugnisses entscheidet.

§ 8. Eine vom Regierungsrat zu erlassende Verordnung stellt über die Bedingungen und die Durchführung der Aufnahme- und der Abschlußprüfung, sowie über die Beförderungen die erforderlichen Vorschriften auf.

§ 9. Der Besitz des Abgangszeugnisses einer pädagogischen Abteilung der Kantonsschulen Zürich und Winterthur, sowie der vom Erziehungsrat gemäß § 13b anerkannten, von zürcherischen Gemeinden oder Privaten geführten Lehrerbildungsanstalten berechtigt

1. zum Eintritt in das pädagogische Institut für Primarlehrer;
2. zur Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und an den beiden philosophischen Fakultäten der Universität Zürich.

2. Das pädagogische Institut in Verbindung mit der Universität Zürich.

§ 10. Das pädagogische Institut vermittelt den Kandidaten die berufliche Ausbildung und gibt ihnen Gelegenheit zur Erweiterung ihrer allgemein-wissenschaftlichen Studien. Der Sitz ist Zürich.

Das pädagogische Institut dient außerdem der Weiterbildung der Lehrer und der pädagogischen Forschung.

§ 11. Den Studienplan setzt der Regierungsrat fest.

Soweit als möglich soll die theoretische Ausbildung durch die entsprechenden allgemeinen Vorlesungen und Übungen der Universität vermittelt werden.

Im übrigen wird der Unterricht durch besondere im Haupt- oder Nebenamt bestellte Lehrer erteilt. Der Anstalt wird das nötige Hilfspersonal zugeteilt.

Besonderes Gewicht ist auf die Schaffung reichlicher Gelegenheit zu Lehrübungen zu legen, sei es an einer der Anstalt angegliederten Übungsschule, sei es an Abteilungen der öffentlichen Schulen, die vom Erziehungsrat bezeichnet werden. Außerdem ist den Studierenden Gelegenheit zu längerer zusammenhängender Lehrpraxis zu geben.

Die Kandidaten sind verpflichtet, sich in den Kunstfächern weiterzubilden.

Die Kandidaten haben nach eigener Wahl unter näher zu bezeichnenden Vorlesungen der theologischen oder der rechts- und staatswissenschaftlichen oder einer der philosophischen Fakultäten ein wissenschaftliches Studium zu betreiben.

§ 12. Der vollständige Kurs umfaßt zwei Jahre. Er beginnt im Herbst.

§ 13. Zum Eintritt sind Kandidaten berechtigt, die vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und sich über ihre Eignung und die nötige Vorbildung ausweisen:

- a) durch das Abgangszeugnis einer der pädagogischen Abteilungen der Kantonsschulen Zürich und Winterthur;
- b) durch das Abgangszeugnis einer andern Lehrerbildungsanstalt, die der Erziehungsrat als gleichwertig anerkennt, vorbehalten die Bestimmungen des § 14;
- c) durch das an einer vom Bund anerkannten Mittelschule erworbene Maturitätszeugnis, verbunden mit dem durch eine Prüfung erbrachten Nachweis ausreichender Fertigkeit in den Kunstfächern und in Handarbeit, und mit der Erklärung der Aufsichtsbehörde der zuletzt besuchten Lehranstalt, daß sie den Kandidaten zur Ausbildung zum Lehrer für geeignet halte.

Der Erziehungsrat kann ausnahmsweise Kandidaten, die obige Ausweise nicht besitzen, aber sich für das Lehramt eignen, die Zulassung zu einer Aufnahmeprüfung bewilligen, die sich in der Regel über alle Fächer der pädagogischen Abteilungen der Kantonsschulen Zürich und Winterthur zu erstrecken hat.

§ 14. Die Erziehungsdirektion setzt die Zahl der Schüler fest, die aus den von Gemeinden oder Privaten geführten Lehrerbildungsanstalten nach bestandener Schlüßprüfung in das pädagogische Institut aufgenommen werden.

§ 15. Die Kandidaten haben in allen Pflichtfächern des pädagogischen Institutes, mit Einschluß des frei gewählten Studienfaches, eine Prüfung zu bestehen. Diese kann im ganzen Umfang am Schlusse des Kurses abgelegt werden, oder es kann der Schlüßprüfung eine Teilprüfung vorausgehen.

§ 16. Das Zeugnis bestandener Prüfung gilt als Ausweis zur Verwendung im Hilfsdienste der zürcherischen Primarschule (Vikariat, Verweserei).

§ 17. Bürger des Kantons Zürich und seit mehr als fünf Jahren im Kanton Zürich niedergelassene Bürger anderer Kantone erhalten bei Bewährung im Hilfsdienste, frühestens ein Jahr, nachdem sie das Abgangszeugnis des pädagogischen Institutes erlangt haben, das Zeugnis der Wählbarkeit als Lehrer der öffentlichen Primarschule.

Das Wählbarkeitszeugnis kann durch Beschuß des Erziehungsrates verweigert werden, wenn das Verhalten des Lehrers keine Gewähr für richtige Berufsauffassung bietet.

§ 18. Organisation und Bedingungen der Prüfungen, sowie der Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses werden durch eine vom Regierungsrat zu erlassende Verordnung festgesetzt.

3. Ausbildung von Sekundarlehrern.

§ 19. Die Ausbildung der Sekundarlehrer erfolgt an der Universität. Die Vorschriften über die Fähigkeitsprüfungen werden durch eine vom Regierungsrat zu erlassende Verordnung geregelt. Der Regierungsrat stellt auch die Studienpläne auf.

§ 20. Zu den Fähigkeitsprüfungen werden zugelassen:

1. die Inhaber des zürcherischen Fähigkeitszeugnisses für Primarlehrer;
2. die Inhaber des Primarlehrerpatentes eines anderen Kantons oder des Maturitätszeugnisses einer vollwertigen Mittelschule.

§ 21. Bürger des Kantons Zürich und seit mehr als fünf Jahren im Kanton Zürich niedergelassene Bürger anderer Kantone erhalten nach Bestehen der Abschlußprüfung das Zeugnis der Wählbarkeit als Lehrer der zürcherischen Sekundarschule, wenn sie bereits Inhaber des zürcherischen Wählbarkeitszeugnisses für die Primarschule sind.

Das Wählbarkeitszeugnis kann durch Beschuß des Erziehungsrates verweigert werden, wenn das Verhalten des Lehrers keine Gewähr für richtige Berufsauffassung bietet.

II. Lehrerschaft.

§ 22. Die fest angestellten Lehrer der Lehrerbildungsanstalten werden durch den Regierungsrat auf eine Amts dauer von sechs Jahren gewählt.

Die Anstellung von Hilfslehrern erfolgt nach Bedarf auf kürzere Zeit.

Die Gehalts- und Dienstverhältnisse werden durch eine Verordnung des Regierungsrates, die der Genehmigung des Kantonsrates bedarf, geordnet.

§ 23. Die Lehrerschaft jeder pädagogischen Abteilung und diejenige des pädagogischen Institutes, inbegriffen die Dozenten der Universität, deren Vorlesungen als obligatorisch erklärt sind, bilden je den Konvent der Anstalt.

Für die Neubesetzung der Stellen der Anstaltsleiter und ihrer Stellvertreter steht den Konventen das Recht zu einem unverbindlichen Wahlvorschlag an die Wahlbehörde zu.

Im übrigen werden die Befugnisse der Konvente durch Verordnung bestimmt.

§ 24. Die Leitung jeder pädagogischen Abteilung und ihres Konventes ist einem Rektor übertragen, zu dessen Unterstützung und Stellvertretung ein Prorektor bestellt wird. Vorbehalten bleiben die in § 4 angeführten besonderen Verhältnisse.

Das pädagogische Institut wird durch einen Direktor geleitet.

Die Leiter der Lehrerbildungsanstalten für Primarlehrer treten unter dem Vorsitz des Direktors des pädagogischen Institutes zur Förderung einheitlicher Zusammenarbeit und zur Begutachtung wichtiger Fragen der Lehrerausbildung zu regelmäßigen Konferenzen zusammen.

§ 25. Die Studien der Sekundarlehreramtskandidaten leitet eine vom Erziehungsrat gewählte Studienkommission, die aus zwei Professoren der Universität, einem Sekundarlehrer und einem Vertreter der Erziehungsdirektion besteht.

III. Aufsicht.

§ 26. Der Erziehungsrat übt die Oberaufsicht über sämtliche Lehrerbildungsanstalten aus.

Die unmittelbare Aufsicht über die pädagogischen Abteilungen der Kantonsschulen Zürich und Winterthur und über das pädagogische Institut wird durch Aufsichtskommissionen ausgeübt, in denen die Volkschullehrerschaft angemessen vertreten ist.

Die Schulleiter und ihre Stellvertreter haben in den Aufsichtskommissionen Sitz und Stimme.

Die Lehrerkonvente sind berechtigt, für Sachfragen, die Gegenstand der Beratung in den Konventen gewesen waren, einen Vertreter mit beratender Stimme in die Aufsichtskommissionen abzuordnen.

Das Nähere bestimmt die Verordnung.

IV. Schulgeld und Stipendien.

§ 27. Der Regierungsrat erläßt die Bestimmungen über das Schulgeld.

§ 28. Tüchtigen Schülern, die sich auf den Schuldienst im Kanton Zürich vorbereiten, werden Freiplätze gewährt.

Außerdem erhalten tüchtige Schüler im Falle der Bedürftigkeit zur Erleichterung ihrer Studien angemessene Stipendien.

V. Vollzugs- und Übergangsbestimmungen.

§ 29. Die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften werden vom Regierungsrat erlassen, vorbehalten § 22.

§ 30. In dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Frühjahr werden an den Vorbildungsanstalten zwei Jahrgänge von Schülern aufgenommen, wovon der ältere nach den bisher bestehenden Vorschriften zu Primarlehrern ausgebildet wird.

Der jüngere Jahrgang und die in der weiteren Folge aufzunehmenden Schüler werden nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes ausgebildet.

Das pädagogische Institut wird auf den Zeitpunkt eröffnet, da die ersten nach den neuen Vorschriften vorgebildeten Kandidaten die pädagogischen Abteilungen der Kantonsschulen Zürich und Winterthur verlassen. Die ersten zwei Kurse des pädagogischen Institutes werden in bezug auf Dauer und Aufbau den Übergangsverhältnissen entsprechend geführt. Die näheren Be-

stimmungen hiefür werden durch den Erziehungsrat festgesetzt.

§ 31. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Dieses setzt die mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze außer Kraft, insbesondere die §§ 221 bis 239 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859, sowie das Gesetz über die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881.

A. Die gesetzliche Grundlage der gegenwärtigen Volksschullehrerbildung sind die §§ 221—230 und § 274 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859. Nach diesen Bestimmungen hat die Ausbildung der Volksschullehrer in einem vier Jahreskurse umfassenden Schullehrerseminar zu erfolgen. Im Jahre 1907 hat sodann der Erziehungsrat den Abiturienten der zürcherischen Maturitätsmittelschulen Gelegenheit geschaffen, durch Besuch eines zweisemestrigen Kurses an der Universität und Absolvierung einer Ergänzungsprüfung sich das Primarlehrerpatent zu erwerben. Auf diesem Wege haben bis jetzt 337 Primarlehrer ihr Patent erlangt.

Die Ausbildung der Primarlehrer genügt den Anforderungen der Gegenwart schon längst nicht mehr, und seit Jahren wird die Forderung nach einer zeitgemäßen Änderung wiederholt. Weder die Ausbildung durch das Seminar noch die Vorbereitung durch den Universitätskurs vermag zu befriedigen. Dem Seminar und dem Ergänzungskurs an der Universität steht zu wenig Zeit zur Verfügung.

Das Seminar leidet darunter, daß die berufliche Schulung neben der allgemein-wissenschaftlichen Ausbildung einhergeht. Je mehr die eine Aufgabe Kraft und Zeit der Schüler in Anspruch nimmt, umso stärker leidet die andere. Nicht nur von der Lehrerschaft, auch aus anderen Kreisen der Bevölkerung wird entsprechend den Fortschritten in Wissenschaft und Technik vom Lehrer ein größeres Wissen verlangt; es wird gewünscht, daß der Lehrer die Lebensbedingungen und die Bedürfnisse des Volkes, in dessen Kreisen er als Bildner und Erzieher zu wirken hat, kenne, damit er seine Aufgabe richtig zu erfüllen vermöge. Unzulänglicher noch, als die allgemein-wissenschaftliche Ausbildung, ist die berufliche Vorbereitung der angehenden Lehrer. Die Lehrer selbst erklären, daß ihre Kenntnisse in Psychologie und Pädagogik unzureichend seien; es wird darauf hingewiesen, daß 17- und 18jährige Jünglinge noch nicht die nötige Reife zum vollen Verständnis jener Disziplinen besitzen. Darum wird vor allem die Hinausschiebung dieser Fächer verlangt und zugleich geltend gemacht, daß der Lehrer sein Wissen an der Quelle schöpfen müsse, wo die wissenschaftliche Forschung ihre Stätte habe, an der Universität. Denn nur da könne er mit den modernen Methoden und mit deren neuesten Ergebnissen bekannt gemacht werden.

Berechtigt ist die Klage, daß der Seminarist zu wenig Unterrichtspraxis habe, daß die Zeit zu kurz sei, um ihn in die Methodik und die Didaktik der verschiedenen Unterrichtsfächer einzuführen und ihm ausreichend Gelegenheit zur Anwendung des Gelernten zu geben. Zur praktischen Berufsbildung des Lehrers gehört heutzutage auch die Ausbildung in der Handarbeit, die als Bildungs- und Erziehungsmittel immer mehr an Bedeutung gewinnt und als Prinzip die Zukunftsschule be-

herrschen soll. Die bisherigen Erfahrungen in dieser Richtung haben gezeigt, daß es eines besonderen pädagogischen Verständnisses und einer nie erlahmenden Hingabe an die Aufgabe bedarf, um aus dem Arbeitsprinzip die erzieherischen Werte herauszuholen, die ihm zweifellos innewohnen.

Auch der Weg zum Lehrerberuf, der durch die Gymnasien und Oberrealschulen Zürich und Winterthur und die Universität führt, ist keine glückliche Lösung der Lehrerbildungsfrage. Wohl ist hier die allgemein-wissenschaftliche Ausbildung für sich abgeschlossen und dem Universitätskurs die berufliche Ausbildung überlassen; aber die Zeit, die für die eigentliche Einführung der Schullehramtskandidaten ins Lehrfach zur Verfügung steht, ist zu kurz, da die Kandidaten sich noch um die Erwerbung von Fertigkeiten – Singen, Turnen, Zeichnen, Schreiben, Instrumentalmusik – bemühen müssen, deren Besitz eigentlich beim Eintritt in den Lehramtskurs vorausgesetzt werden sollte.

Die Umgestaltung der Lehrerbildung ist auch deswegen angezeigt, weil die bisherige Zersplitterung – neben dem Seminar Küsnacht bestehen die Seminarabteilung der Töchterschule Zürich und das Evangelische Seminar Unterstrass – es den kantonalen Behörden unmöglich macht, die Ausbildung der Lehrer dem Bedarf einigermaßen anzupassen.

War in den Instanzen, die sich mit der Frage der Reorganisation der Lehrerbildung befaßt haben, das Bedürfnis nach einer Erweiterung des Lehrerstudiums unbestritten, so gingen die Meinungen über die einzuschlagenden Wege auseinander. Während auf der einen Seite der Angliederung eines fünften Seminarjahres das Wort gesprochen wurde, so ertönte auf der andern der Wunsch nach Verlegung der Primarlehrerausbildung an die Universität. Der letztere Standpunkt wurde namentlich aus Interessen der Standespolitik von der Mehrheit der Lehrerschaft vertreten; die Schulsynode sprach sich 1922 mit überwiegender Mehrheit dahin aus, daß die künftigen Volksschullehrer ihren Bildungsweg ordentlicherweise durch die bestehende Mittelschule (Gymnasium oder Oberrealschule) nehmen sollen, um daraufhin die berufliche Ausbildung als Primarlehrer, gleich wie es für die Sekundarlehrer geschieht, an der Universität zu erlangen. Den Kampf, der für und gegen die Universitätsbildung der Lehrer in den Kreisen der Lehrerschaft und im Schoße der Behörden geführt wurde, beendigte ein Vermittlungsvorschlag der Erziehungsdirektion; im Oktober 1925 erließ sie „Richtlinien für die künftige Gestaltung der Primarlehrerbildung des Kantons Zürich“, denen im Herbst 1926 die zürcherische Schulsynode fast einmütig zustimmte.

B. Gestützt auf diese Richtlinien ist nach eingehenden Detailstudien der Entwurf ausgearbeitet worden, der nach Bereinigung durch den Erziehungsrat und den Regierungsrat nun dem Kantonsrate zur Beratung vorliegt. Die Vorlage enthält nur die Grundlinien für die künftige Gestaltung der Lehrerbildung und überläßt die Regelung der Einzelheiten der Verordnung. Nach dem Vorschlag fallen das Seminar in seiner heutigen Form und die Primarlehramtskurse an der Universität dahin. An ihre Stelle treten neue Einrichtungen. Die allgemein-wissenschaftliche und die berufliche Bildung werden zeitlich scharf getrennt. Jene wird besonderen Mittelschulen zugewiesen, die für sich oder in Verbindung mit anderen Mittelschulen geführt werden können. Das Seminar in Küsnacht wird als pädagogische Abteilung

der Kantonsschule Zürich in eine „pädagogische Mittelschule“ umgewandelt werden, bis über kurz oder lang auch räumlich die Angliederung an die Kantonsschule Zürich erfolgt. An der Kantonsschule Winterthur wird in Verbindung mit der Oberrealschule eine pädagogische Abteilung geführt werden.

Dieser neue Schultyp wird einen besonderen Charakter haben; neben der allgemein-wissenschaftlichen Ausbildung soll die Pflege der sogenannten Kunstfächer eine Stätte finden, überhaupt soll der gesamte Unterricht auf das eine Ziel „Lehrerausbildung“ eingestellt sein. Das Interesse der Schüler an der kommenden Berufsarbeit soll bereits angeregt, die Befähigung des Schülers zu produktivem Gestalten in didaktischer Richtung und die Neigung zu sozialem Handeln entwickelt werden, wodurch auch eine sorgfältige Auslese der Schüler nach der Eignung zum Lehrerberuf ermöglicht wird. Die pädagogischen Abteilungen der Kantonsschulen sollen an die zweite Sekundarklasse anschließen und wie die Oberrealschule $4\frac{1}{2}$ Jahreskurse umfassen. Ihre Abiturienten erhalten nach bestandener Abschlußprüfung ein Abgangszeugnis, das sie zur Immatrikulation an den philosophischen Fakultäten I und II und der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, sowie zum Eintritt in das pädagogische Institut berechtigt. Hier soll nun der angehende Lehrer seine berufliche Ausbildung erlangen. Das pädagogische Institut ist Berufsschule, sein Ziel ist die berufswissenschaftliche und beruflich praktische Bildung zum Volksschullehrer; es soll aber auch die Fortführung und Vertiefung der allgemein-wissenschaftlichen Bildung ermöglichen. Das pädagogische Institut, das nicht bloß eine Lehranstalt, sondern ein Forschungsinstitut für alle Fragen, die mit Erziehung und Unterricht zusammenhängen, sein soll, steht insofern in Verbindung mit der Universität, als die Studierenden die Vorlesungen und Übungen der Universität besuchen, die ihnen durch die Studienkommission als geeignet bezeichnet werden. Stark im Vordergrund steht die Lehrpraxis nach ihrer theoretischen Vorbereitung und praktischen Auswirkung. Nach einem Studium von zwei Jahren erhalten die Studierenden ein Zeugnis, das zur Zulassung zum Hilfsdienst in zürcherischen Schulen berechtigt. Das Wahlbarkeitszeugnis als Primarlehrer soll nach einer einjährigen Bewährungsfrist ausgestellt werden.

Natürlich wird der geplante Ausbau der Lehrerbildung vermehrte Staatsausgaben bedingen. Für Besoldungen muß mit einer jährlichen Mehraufwendung von zirka Fr. 100 000.— gerechnet werden. Auch die Beschaffung der nötigen Räume für das pädagogische Institut wird Kosten verursachen; mit der Zeit wird die Erstellung eines eigenen Gebäudes kaum zu vermeiden sein. Die Kosten fallen aber angesichts der Verbesserung der Lehrerbildung, die durch die Verwirklichung des Projektes erzielt werden wird, nicht ins Gewicht. Die Erziehungsbehörden hoffen, daß die durch das neue Gesetz ermöglichte Vertiefung der Lehrerbildung die Leistungen der Schule merklich heben werde.

Aus dem Erziehungsrat

1. Quartal 1931

(Schluß)

7. Mit einer Eingabe vom 24. Februar 1931 ersuchte der Vorstand des Schweizerischen Lehrervereins die Erziehungsdirektion um finanzielle Unterstützung der

Herausgabe der von Emil Gaßmann, Sekundarlehrer in Winterthur, verfaßten *Biographie über Seminar-direktor Dr. Heinrich Wettstein*. Im Hinblick auf die großen Verdienste, die sich dieser als Mitglied des Erziehungsrates, als Leiter des Lehrerseminars Küsnacht und als Verfasser von trefflichen Lehrmitteln um das zürcherische Schulwesen erworben hat, wurde dem Gesuchsteller aus den Erträgnissen des kantonalen Lehrmittelverlags ein Staatsbeitrag von 800 Franken gewährt in der Meinung, daß der Direktion des Erziehungswesens für die Bibliotheken der Schulkapitel und der Mittelschulen und die vom Staate unterstützten Volksbibliotheken 80 gebundene Exemplare des Buches kostenlos abgegeben werden.

8. Den Primarlehrern Paul Beglinger in Zürich I, Heinrich Billeter und Ferdinand Bürgi in Zürich III, Hermann Graf in Zürich V, Heinrich Hintermann in Horgen, Albert Egli in Oberrieden, Eduard Hiltebrand in Thalwil, Oskar Vögeli in Meilen, Gottfried Greutert in Winterthur, Hermann Huggenberger in Gundetwil, Sekundarlehrer Gottfried Groß in Veltheim-Winterthur und Heinrich Stauber, Zeichenlehrer an der Sekundarschule Zürich, die nach 45 und mehr Dienstjahren auf Schluß des Schuljahres 1930/31 aus dem zürcherischen Schuldienst austraten, wurde die *staatliche Ehrengabe von 200 Franken* überreicht mit dem Ausdruck des Dankes der kantonalen Erziehungsbehörden für die langjährigen Dienste, die sie der Schule geleistet haben.

9. Die 12. Internationale Arbeitskonferenz, die vom 30. Mai bis 21. Juni 1929 in Genf tagte, nahm unter ihre Beschlüsse auch eine Empfehlung betreffend die Verhütung von Arbeitsunfällen auf. Um das Werk der Unfallverhütung zu fördern, wurde unter anderem befürwortet, die mit dem Unfallschutz zusammenhängenden Fragen als Unterrichtsgegenstand in den Lehrplan der Schulen aufzunehmen. Der Bundesrat, an den die Anregung geleitet wurde, stellte es sodann den kantonalen Erziehungsdirektionen anheim, in welcher Weise sie ihr Folge geben wollen, nicht ohne indessen zu bemerken, daß sich seines Erachtens ein solcher Unterricht nur für die höheren Schulen eigne. Die Erziehungsdirektion beauftragte zunächst die Leitungen der kantonalen Mittelschulen mit der Prüfung der Frage. Die Rektorenkonferenz machte in ihrem Berichte geltend, daß ein allgemeiner *Unfallverhütungunterricht* nicht Sache der Mittelschule sein könne. Für sie komme, wird ausgeführt, lediglich die Aufklärung über die in der Schule selbst sich bietenden Gefahren in Betracht. Auf diese ziele aber die Anregung der Arbeitskonferenz nicht ab, sondern auf die, welche die Arbeiter in den Fabriken bedrohen. Über diese aber in der Schule referieren zu lassen, sei zwecklos; denn es fehlen den Schülern die nötigen Kenntnisse, die Voraussetzung eines ersprießlichen Unterrichtes wären. Höchstens in den Fortbildungsschulen könnte ein solcher Unterricht erteilt werden, was aber bedingte, daß man mit den Schülern in die Betriebe hineinginge. Der Erziehungsrat, der sich in der Sitzung vom 10. März mit der Angelegenheit befaßte, stellte sich auf den gleichen Standpunkt, und hinsichtlich der Volksschulen hielt er dafür, es werden die Schüler schon jetzt, soweit ihnen Gefahren drohen, auf diese aufmerksam gemacht, so daß es weder notwendig noch zweckmäßig sei, darüber hinauszugehen. Zudem sei zu bedenken, wie die dieser Stufe zur Verfügung stehende Zeit bereits derart knapp bemessen sei, daß der Lehrplan die Aufnahme neuer,

nicht absolut notwendiger Unterrichtsfächer nicht ertrage. So beschloß denn die Behörde, auf eine Erweiterung des schon heute auf allen Schulstufen im Rahmen der Notwendigkeit erteilten Unfallverhütungunterrichtes nicht einzutreten, und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 20. Dezember 1930 in diesem Sinne zu beantworten.

10. Für die 1. Klasse des Lehrerseminars Küsnacht meldeten sich dieses Frühjahr 73 Kandidaten, von denen fünf die *Aufnahmeprüfung* nicht bestanden. Die Aufsichtskommission beantragte die Aufnahme von 60 Zöglingen. Sie machte darauf aufmerksam, daß die gegenwärtige Lage im Lehrerberuf und die in Aussicht stehende Durchführung der Reform der Lehrerbildung mehr Lehrkräfte erfordere. Bei weniger Aufnahmen würden die Rückweisungen sehr scharf sein; so müßten zum Beispiel, wenn nur 40 Schüler aufgenommen würden, Leute weggeschickt werden, die im Zeugnis der Sekundarschule einen Durchschnitt von 5,5 und darüber aufweisen. So wurden denn in Zustimmung zum Antrage der Aufsichtskommission auf Beginn des Schuljahres 1931/32 in die 1. Klasse in drei Parallelen 60 Schüler aufgenommen.

11. Wiederum kann von der *Errichtung neuer Lehrstellen* berichtet werden. So wurde in Zollikon und Seebach je eine neue Lehrstelle geschaffen. Den Anlaß zum Antrage der Schulpflege gab dort das im Zusammenhang mit der raschen baulichen Entwicklung stehende Anwachsen der Schülerzahlen, und hier sind die Abteilungen wegen Raumnot überlastet. Ohne Schaffung einer neuen Lehrstelle würden die Abteilungen der Klassen 1 bis 3 durchschnittlich 67 Schüler, diejenigen der Klassen 4 bis 6 deren 52 zählen, ja einige Abteilungen bis 70 Schüler erhalten. Auch nach der neuen Ordnung umfassen die Abteilungen der Klassen 1 bis 6 durchschnittlich immer noch 54 Schüler. Leider bereitete die Unterbringung der neuen Abteilung Schwierigkeiten; um wenigstens im Dachstock Raum zu bekommen, mußte das Lehrer- und Sitzungszimmer mit einer Arbeitsschulklassie belegt werden. Rettung aus den sehr ungenügenden Schulverhältnissen vermag der Vorortsgemeinde Seebach nur dessen Eingemeindung mit Zürich zu bringen.

12. Das Eidgenössische Departement des Innern teilte der Erziehungsdirektion mit, daß die neue Beitragsquote der *Bundessubvention für die Primarschule* des Kantons Zürich nach den am 15. März 1930 reviseden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 Fr. 538,602.— betrage. Die Auszahlung erfolgte am 11. März 1931, nachdem die dem genannten Departement zugestellte Aufstellung über die in den Jahren 1925 bis 1929 für die Primarschule gemachten Ausgaben und über die Verwendung der Bundessubvention von diesem genehmigt worden war. Gleichzeitig machte das Departement darauf aufmerksam, daß sich die aus der im Dezember 1930 erfolgten Volkszählung in der Höhe der Beitragsquote ergebenden Änderungen erstmals im Voranschlag der Eidgenossenschaft pro 1932 auswirken werden.

13. Als Delegierter der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich an die *dritte internationale Lehrfilmkonferenz*, die vom 26. bis 31. Mai 1931 in Wien stattfindet, wurde Dr. Ernst Rüst, Professor an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich, ernannt.